

ENTWURF

Gesellschaftsvertrag der Städtische Markt GmbH Wuppertal

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Städtische Markt GmbH Wuppertal“. Sie hat ihren Sitz in Wuppertal.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Stadtgebiet Wuppertal (Volksfeste, Brauchtumsveranstaltungen), insbesondere von Weihnachts- und sonstigen Märkten einschließlich Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben.
- (2) Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck entsprechen und diesem dienlich sind.

§ 3

Stammkapital, Gesellschafter und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro in Worten: fünfundzwanzigtausend.
- (2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.
- (3) Alleiniger Gesellschafter ist die Stadt Wuppertal.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 4

Organe

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen. Diese/r wird/werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Sind mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so vertreten zwei gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin gemeinschaftlich mit einem Prokuristen/einer Prokuristin. Besteht die Geschäftsführung aus einer Person, so vertritt diese die Gesellschaft allein.
- (3) Durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung kann mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung oder einem von ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilt werden. Ferner kann einem oder mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung.
- (5) Den Mitgliedern der Geschäftsführung gegenüber vertritt die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Geschäftsführung hat dem Gesellschafter quartalsweise über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.
- (7) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Weisungen des Gesellschafters zu befolgen.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Jede Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Dies ist dann der Fall, wenn der Abschlussprüfer die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichtes oder zur Erörterung der Lage der Gesellschaft für erforderlich hält,
 - b) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - c) die Bestellung eines Mitgliedes der Geschäftsführung widerrufen werden soll,

- d) der Gesellschafter in einer von ihm unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangt.
- (3) Außerhalb von Versammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche – auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail, Fax) übermittelt – oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter der gewählten Form der Abstimmung zustimmen.

§ 7 Einberufung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von der Geschäftsführung einberufen.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens zwei Woche liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Verlangt der Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Punkte, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Erweiterungen der Tagesordnung sind nur mit Zustimmung des Gesellschafters möglich.

§ 8 Aufgaben, Beschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
- a) die Einstellung in und die Entnahme von Gewinnrücklagen,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Verwendung des Ergebnisses,
 - d) die Aufnahme neuer Aufgaben, insbesondere, wenn deren Finanzierung nicht dauerhaft gesichert ist,
 - e) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
 - f) den Wirtschaftsplan inkl. Fünf-Jahres-Planung,
 - g) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung,

- h) den Abschluss, die Änderungen oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern,
 - i) die Bestellung bzw. Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen,
 - j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung,
 - k) die Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
 - l) Investitionen, soweit diese in der Geschäftsplanung nicht enthalten sind und den Betrag von 10.000 € übersteigen oder den Ansatz in der Geschäftsplanung um mehr als 10 %, mindestens aber 10.000 € übersteigen,
 - m) die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung der Geschäftsführung.
 - n) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von sonstigen Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen.
 - o) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - p) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - q) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - r) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - s) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
 - t) die aufgrund der Unterlagen zum Jahresabschluss, des Berichts des Aufsichtsrates und des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen, soweit dies im Gesellschaftsvertrag geregelt ist,
 - u) sonstige nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehene Fälle.
- (2) Zu allen Beratungspunkten kann die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Beschlussfassung machen.
- (3) Außerhalb von Versammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche – auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail) übermittelt – oder mündliche auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn der Gesellschafter der gewählten Form der Abstimmung zustimmt.
- (4) Ein Gesellschafterbeschluss ist notariell zu beurkunden, soweit das Gesetz dies zwingend verlangt. Im Übrigen ist über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Gesellschafter zu unterzeichnen ist.

§ 9

Geschäftsjahr, Geschäftsplanung, Rechnungslegung, Jahresabschluss, Berichtspflichten

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleistet.
- (3) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes NRW bis zum 15.11. eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr eine Geschäftsplanung (Wirtschaftsplan und fünfjährige Wirtschaftsplanung) in detaillierter Form auf. Alle wesentlichen Planansätze sind mit Erläuterungen zu versehen, die es einem sachkundigen Dritten erlauben, die Ansätze nachzuvollziehen.
- (4) Die Geschäftsführung hat in Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften innerhalb der gesetzlichen Fristen einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen und sie zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Beizufügen ist der Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Ergebnisses gemäß § 29 GmbH-Gesetz. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (5) Die Gesellschaft veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge von der Geschäftsführung gemäß der jeweils aktuellen Fassung des § 108 GO NRW durch das Transparenzgesetz NRW.
- (6) Die Geschäftsführung erstellt für jedes abgelaufene Quartal innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht an den Gesellschafter, in dem die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalsergebnissen gegenübergestellt werden. Wesentliche Abweichungen sind besonders hervorzuheben und zu erläutern. Ein Exemplar des Berichtes wird dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal zeitgleich zur Verfügung gestellt.

§ 10

Offenlegung, Veröffentlichung, Bekanntmachung

- (1) Für die Offenlegung und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der vorgeschriebenen Form und der sonstigen Unterlagen sind die Vorschriften der §§ 325 bis 328 HGB anzuwenden.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft sind im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Stadt Wuppertal entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal und,

soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

- (3) Die Geschäftsführung hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt zu machen, sowie gleichzeitig den Jahresabschluss und Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 11

Prüfung der Gesellschaft

- (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Der Gesellschafter erhält den Prüfbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin. Der Gesellschaft kann auch außerordentliche Prüfungen durchführen lassen.
- (2) Unabhängig von den Prüfungen nach Abs. 1 prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal, dem im Übrigen die Rechte nach § 54 i.V.m § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt werden, die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gemäß der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

Für die Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird und zwar durch einen Gesellschafterbeschluss unter Beachtung der Vorschriften über die Änderung des Gesellschaftervertrages.

- (3) Im Falle von Lücken wird der Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages und der wirtschaftlichen Zielsetzung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 14 Gründungsaufwand

Die mit diesem Vertrage und seiner Durchführung verbundenen Kosten (Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungs- und Beratungskosten u.a.) bis zum Betrag von 2.500,- Euro trägt die Gesellschaft.
